



POSTANSCHRIFT

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

**Beschaffungsamt des
Bundesministeriums Innern**
- nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-1850

FAX +49(0)30 18 681-51850

BEARBEITET VON Dr. Oliver Maor

E-MAIL

INTERNET www.bmi.bund.de

DIENSTSITZ Berlin

DATUM 30. April 2014

AZ O4 - 11032/23#14

BETREFF

Verwendung einer Eigenerklärung und einer Vertragsklausel in Vergabeverfahren im Hinblick auf Risiken durch nicht offengelegte Informationsabflüsse an ausländische Sicherheitsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn ein von der Bundesrepublik Deutschland beauftragtes Unternehmen Erkenntnisse aus Aufträgen ausländischen Sicherheitsbehörden preisgibt, verstößt es gegen die üblicherweise in den entsprechenden Verträgen enthaltenen Verschwiegenheitsklauseln. Problematisch erscheinen Fälle, in denen ein beauftragtes Unternehmen nicht freiwillig, sondern auf Grund ausländischer Rechtsvorschriften entsprechende Informationen an ausländische Behörden weitergibt oder sonst Informationsabflüsse ermöglicht. Erst recht problematisch sind Fälle, in denen das ausländische Recht vorsieht, dass das Unternehmen die Informationsweitergabe nicht offenlegen darf. In derartigen Fällen ist ein konkretes vertragswidriges Verhalten schwer oder überhaupt nicht nachzuweisen.

Daher bitte ich Sie, bei Vergabeverfahren mit möglicher Sicherheitsrelevanz von Bietern künftig die nachstehende Eigenerklärung anzufordern. Zugleich bitte ich Sie, die in Vergabeverfahren verwendeten Vertragsbedingungen in geeigneten Fällen durch eine Klausel entsprechend dem unten stehenden Muster zu erweitern.

Die Eigenerklärung und die Vertragsklausel bezwecken eine Beweiserleichterung zugunsten der Bundesrepublik Deutschland. Für die Ablehnung eines Bieters bei der Zuverlässigkeitsprüfung bzw. für eine Kündigung des Vertrages soll es künftig ausreichen, dass nachgewiesen wird, dass der Bieter einer rechtlichen Verpflichtung zur

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG

S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



Datenweitergabe unterliegt. Ggfs. müssen entsprechende Weitergabeverpflichtungen im Vergabeverfahren offengelegt werden.

Bewusst ausgenommen sind Offenlegungspflichten gegenüber ausländischen Stellen, die keine Sicherheitsbehörden sind, als etwa Behörden, die Aufgaben der Börsenaufsicht, von Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung ausüben. Die Klausel soll Vereinbarungen zum VS-Schutz ergänzen und nicht ersetzen.

Ob die Verwendung der Eigenerklärung und der Klausel erforderlich ist, bitte ich mit dem jeweiligen Bedarfsträger abzustimmen.

Erklärung im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung

Der Bieter erklärt, dass er rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, im Falle eines Zuschlages die dann im Vertrag enthaltene Verpflichtung einzuhalten, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestehen zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat der Bieter die Vergabestelle auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) im Rahmen der Abgabe der vorstehenden Erklärung hinzuweisen.

Der Bieter wird die Vergabestelle - nach Zuschlag den Auftraggeber - sofort schriftlich benachrichtigen, wenn sich hierzu eine Änderung ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn für ihn eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder er eine solche hätte erkennen können, die ihn an der Einhaltung der beschriebenen Vertraulichkeit hindern könnte.



Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

Datum

Unterschrift Bieter

Vertragsklausel

Der Text, der an geeigneter Stelle in den Vertrag aufzunehmen ist – vermutlich in den Regelungen zur Vertraulichkeit/Geheimhaltung/Datenschutz – und ggfs. mit dem Zusatz, dass darüber hinausgehende Regelungen zur Vertraulichkeit nach der VSA unberührt bleiben, lautet:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn er die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für ihn eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder er eine solche hätte erkennen können, die ihn an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Maor